
Satzung der
Katholischen Landjugendbewegung
Bezirk **Bezirksname**

Impressum

Satzung der Katholischen Landjugendbewegung Bezirk **Bezirksname**
verabschiedet durch die Bezirksversammlung am **Datum** in **Ort**.

Inhalt

§1	Name, Sitz und Zugehörigkeit	2
§2	Rechtsform	2
§3	Zweck.....	2
§4	Grundgedanken und Leitsätze	2
§5	Gliederung	3
§6	Mitgliedschaft	3
§7	Mitgliedschaftsrechte	3
§8	Schutz der Mitgliedschaftsrechte	4
§9	Mitgliedschaftspflichten	4
§10	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§11	Organe	4
§12	Bezirksversammlung.....	4
§13	Zusammensetzung der Bezirksversammlung.....	5
§14	Bezirksleitung.....	5
§15	Zusammensetzung der Bezirksleitung	6
§16	Kassenprüfer*innen	6
§17	Wahl- und Geschäftsordnung	7
§18	Änderungen der Satzung	7
§19	Kirchliche Ausrichtung und Genehmigungsvorbehalte	7
§20	Auflösung des Bezirkes	7
	Schlussbestimmungen	8

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Variante (A.1) (n.e.V.):

Der Verein trägt den Namen Katholische Landjugendbewegung Bezirk **Bezirksname** (im Folgenden: KLJB Bezirk **Bezirksname**) und hat seinen Sitz in **Ort**. Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** versteht sich als eigenständige Untergliederung (Bezirk) des KLJB-Diözesanverband Freiburg.

ODER Variante (A.2) (nur bei Rechtsform e.V. siehe §2):

Der Verein trägt den Namen Katholische Landjugendbewegung Bezirk **Bezirksname** e.V. (im Folgenden: KLJB Bezirk **Bezirksname**) und hat seinen Sitz in **Ort**. Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** versteht sich als eigenständige Untergliederung (Bezirk) des KLJB-Diözesanverband Freiburg.

§2 Rechtsform

Variante A.1 (n.e.V.):

Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit gemäß can. 298, 321 ff CIC anerkannt werden. Er hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

ODER Variante A.2 (e.V.):

Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß can. 298, 321 ff CIC anerkannt werden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3 Zweck

1. Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des KLJB-Bezirk **Bezirksname** ist die außerschulische Bildung für junge Menschen im ländlichen Lebensraum im Sinne der Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder dürfen bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Grundgedanken und Leitsätze

1. Im KLJB-Bezirk **Bezirksname** schließen sich Jugendliche und junge Erwachsene zusammen, die auf dem Land leben und miteinander in der Freizeit vielfältige Interessen verwirklichen wollen. Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** ist demokratisch organisiert. Er will bei den verschiedenen Formen ihres Zusammenseins und durch die Aktivitäten der Mitglieder in Dorf und Region, in Kirche und Gesellschaft zu einer lebenswerten und gemeinsamen Zukunft aller Menschen im ländlichen Raum beitragen. Dabei versteht er sich als Teil der Ortskirche des Erzbistums Freiburg und wirkt aktiv an deren Sendung mit.
2. Es gelten die Leitsätze der KLJB:

- a. Der Jugendliche in der KLJB
In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- b. Die KLJB als Gemeinschaft
Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- c. Die KLJB in der Kirche
Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- d. Die KLJB im ländlichen Raum
Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

§5 Gliederung

1. Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** ist eine eigenständige Untergliederung des KLJB-Diözesanverband Freiburg.
2. Die Gliederung des KLJB-Diözesanverbandes wird durch die Satzung des Diözesanverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Satzung des KLJB-Diözesanverbandes gilt ergänzend zu dieser Satzung.
3. Entsprechend der Satzung des KLJB-Diözesanverband Freiburg werden Ortsgruppen nach geografischen Gegebenheiten zu Bezirken zusammengefasst. In nicht eindeutigen Fällen entscheidet der Diözesanvorstand nach Anhörung der Ortsgruppe und der jeweiligen Bezirksleitungen.
4. Der Gruppenvorstand nimmt die Vertretung der Ortsgruppe auf Bezirksebene wahr. Die Bezirksleitung nimmt die Vertretung des Bezirks auf Diözesanebene wahr.
5. Mitglieder der Bezirksleitung können ihre Stimmen an Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks oder an dem Bezirk zugeordnete Einzelmitglieder delegieren.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des KLJB-Bezirk **Bezirksname** sind die ihm zugeordneten Ortsgruppen sowie die zugeordneten Einzelmitglieder.
2. Entsprechend der Diözesansatzung entscheidet über die Aufnahme von Einzelmitgliedern in den KLJB-Bezirk **Bezirksname** die Bezirksleitung.

§7 Mitgliedschaftsrechte

1. Seine Mitgliedschaftsrechte ausüben darf die Ortsgruppe, welche an der KLJB-Diözesanstelle Freiburg gemeldet ist und deren Mitglieder für das aktuelle Kalenderjahr den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt haben sowie Einzelmitglieder, welche an der KLJB-Diözesanstelle Freiburg gemeldet sind und ihren für das aktuelle Kalenderjahr festgelegten Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
2. Jedes Mitglied des KLJB-Bezirk **Bezirksname** ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung, durch Ausübung des Rede-, und Antragsrechts in der Bezirksversammlung, teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht obliegt den Ortsgruppen. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht. Pro stimmberechtigter Person kann nur eine Stimme wahrgenommen werden.
4. Jedes Mitglied des KLJB-Bezirk **Bezirksname** hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung. Sonderrechte und Diskriminierung innerhalb des Bezirkes sind unzulässig.
5. Jedes Mitglied des KLJB-Bezirk **Bezirksname** sowie die Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks haben das Recht, im Interesse ihrer Entwicklung und Befähigung an Kursen, Seminaren,

Versammlungen und Sitzungen des KLJB-Bezirk **Bezirksname** sowie des KLJB-Diözesanverband Freiburg teilzunehmen.

§8 Schutz der Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied des KLJB-Bezirk **Bezirksname** kann, wenn es sich von einem KLJB-Organ in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt fühlt, die nächsthöhere Verbandsebene um Vermittlung anrufen. Wird durch die Vermittlung der angerufenen Ebene keine Einigung erzielt, kann die Schiedsstelle des KLJB-Diözesanverband Freiburg angerufen werden. Diese entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 2 verbindlich.
2. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle des KLJB-Diözesanverband Freiburg kann bei der Bundesschiedsstelle Einspruch erhoben werden.

§9 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder handeln im Sinne dieser Satzung entsprechend der Grundgedanken, Ziele und Interessen des KLJB-Bezirk **Bezirksname** sowie des KLJB-Diözesanverband Freiburg.

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Auflösung der Ortsgruppe, Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Über den Ausschluss von dem Bezirk zugeordneten Einzelmitgliedern entscheidet der Diözesanvorstand nach Anhörung der Bezirksleitung.
3. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn den Mitgliedschaftspflichten zuwidergehandelt wird.

§11 Organe

Die Organe des KLJB-Bezirk **Bezirksname** sind:

1. die Bezirksversammlung (vgl. §12 und §13),
2. die Bezirksleitung (vgl. §14 und §15),

§12 Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KLJB-Bezirk **Bezirksname**. Sie ist verantwortlich für dessen inhaltliche und organisatorische Zielsetzung.
2. Die Bezirksversammlung tritt nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die Bezirksleitung beruft die Bezirksversammlung schriftlich ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Aufgaben der Bezirksversammlung sind insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Bezirkssatzung
 - b. Wahl und Abwahl der Bezirksleitung
 - c. Erteilung und Kontrolle von Aufträgen und Weisungen an die Bezirksleitung
 - d. Beschlussfassung über Anträge aus der Bezirksversammlung
 - e. Annahme der Rechenschaftsberichte
 - f. Genehmigung der Jahresrechnung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirkes
5. Näheres zum Ablauf der Bezirksversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§13 Zusammensetzung der Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung unterscheidet zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a. die Bezirksleitung
 - b. je Gruppenvorstandsmitglieder

Hinweis: Die Anzahl der Stimmen pro Gruppe (b.) könnt ihr selbst festlegen, sodass sie den Gegebenheiten vor Ort entspricht. Wir empfehlen die Anzahl der stimmberechtigten Gruppenvorstandsmitglieder an der Anzahl der Ortsgruppen auszurichten, um eine arbeitsfähige Bezirksversammlung zu ermöglichen. Als Orientierung können folgende Richtwerte dienen: Bei einer bis fünf Gruppen im Bezirk je fünf, bei sechs bis zehn Gruppen je vier, bei über zehn Gruppen je drei Stimmen.

3. Beratende Mitglieder können sein:
 - a. Einzelmitglieder des Bezirks
 - b. Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks
 - c. Mitglieder des KLIB-Diözesanvorstandes
 - d. die Referent*innen der KLIB Freiburg
 - e. je ein*e Vertreter*in der Kirchengemeinden
 - f. je ein*e Vertreter*in der politischen Gemeinden
 - g. Weitere beratende Mitglieder können durch den Gruppenvorstand hinzugezogen werden.

§14 Bezirksleitung

1. Die Bezirksleitung ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ des KLIB-Bezirk **Bezirksname**.
2. [Variante B.1 oder B.2]

Variante B.1 (verwenden wenn in §15 „Variante B.1“ gewählt wird):

Entweder Option 1: 2. Der Verein wird durch den/die 1. Bezirksleiter*in(nen) [gemeinschaftlich] inner- und außergerichtlich vertreten.

Oder Option 2: 2. Der Verein wird durch mindestens Mitglieder der Bezirksleitung gemeinschaftlich inner- und außergerichtlich vertreten.

Optional: 2.1. Bis zu einem Geldwert von _____ [Empfehlung: 100€], ist jedes Mitglied der Bezirksleitung alleinvertretungsberechtigt.

Variante B.2 (verwenden wenn in §15 „Variante B.2“ (Vorstandsteam) gewählt wird):

2. Der Verein wird durch mindestens Mitglieder der Bezirksleitung gemeinschaftlich inner- und außergerichtlich vertreten.

Optional: 2.1. Bis zu einem Geldwert von _____ [Empfehlung: 100€], ist jedes Mitglied der Bezirksleitung alleinvertretungsberechtigt.

3. Die Aufgaben erfüllt die Bezirksleitung im Rahmen der in der Bezirkssatzung genannten Ziele und der Beschlüsse der Bezirksversammlung.
4. Innerverbandliche Aufgaben der Bezirksleitung sind insbesondere:
 - a. Verantwortung für die Planung und Leitung von Bezirksversammlungen
 - b. Verantwortung für die Ausführung der von der Bezirksversammlung erteilten Aufträge und Weisungen
 - c. Verantwortung für die Durchführung von Bildungsangeboten für Mitglieder
 - d. Vernetzung der Gruppenleitungen im Bezirk, zur Diözesanebene und anderen Bezirksleitungen
 - e. Verantwortung für das Führen der laufenden Geschäfte und Erstellung der Jahresabrechnung

5. Außerverbandliche Aufgaben der Bezirksleitung sind insbesondere Kontakte und Zusammenarbeit mit
 - a. anderen Verbänden, Vereinen und Gruppierungen
 - b. den zuständigen Referent*innen der Jugendpastoral
 - c. den katholischen Gemeinden
 - d. den politischen Gemeinden
6. Die Bezirksleitung ist der Bezirksversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

§15 Zusammensetzung der Bezirksleitung

1. Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** wird grundsätzlich von Ehrenamtlichen geleitet. Ausgenommen hiervon kann die Geistliche Leitung sein.
2. Die Leitung des KLJB-Bezirk **Bezirksname** steht grundsätzlich Personen jeglichen Geschlechts offen.

Variante B.1 [Anzahl ergänzen oder Posten ggf. streichen oder erweitern]:

3. Die Bezirksleitung setzt sich aus bis zu
 - a. 1. Bezirksleiter*in(nen),
 - b. 2. Bezirksleiter*in(nen),
 - c. Kassierer*in(nen),
 - d. Schriftführer*in(nen),
 - e. Beisitzer*in(nen) und
 - f. Geistlichen Leitung
 zusammen.

ODER Variante B.2 (Vorstandsteam):

3. Die Bezirksleitung setzt sich aus einem Team von bis zu Personen zusammen. Per Antrag kann die Bezirksversammlung eine davon abweichende Anzahl an Personen in der Bezirksleitung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Aufgaben werden innerhalb der Bezirksleitung festgelegt.
-
4. Die Mitglieder der Bezirksleitung müssen Mitglied einer dem KLJB-Bezirk **Bezirksname** zugeordneten Ortsgruppe oder ein dem KLJB-Bezirk **Bezirksname** zugeordnetes Einzelmitglied sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
 5. Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirksversammlung auf Jahr(e) gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
 6. Sind durch die Bezirksversammlung weniger als zwei Personen in die Bezirksleitung gewählt oder sinkt die Anzahl der Mitglieder der Bezirksleitung durch Ausscheiden aus dem Amt auf unter zwei Personen, beauftragt die Bezirksversammlung eine oder mehrere Personen mit einfacher Mehrheit damit, die Geschäfte des Bezirkes im Rahmen der Satzung und der vorliegenden Beschlüsse bis zur nächsten Bezirksversammlung zu führen; bei dieser Bezirksversammlung legt diese kommissarische Bezirksleitung einen Rechenschaftsbericht vor. Zu diesem Zwecke kann eine außerordentliche Bezirksversammlung auch durch das verbleibende Vorstandsmitglied einberufen werden.
 7. Für besondere Aufgaben kann die Bezirksleitung Personen zur Beratung hinzuziehen.

§16 Kassenprüfer*innen

1. Die Kassenprüfer*innen setzen sich aus zwei Personen zusammen, die nicht Teil des Vorstandes sind.
2. Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt durch die Bezirksversammlung, näheres regelt die Wahlordnung.
3. Einmal jährlich, vor der Bezirksversammlung, wird von den Kassenprüfer*innen die gesamte Vereinskasse kontrolliert. Hierbei werden mindestens
 - a. die Vollständigkeit der Belege,

- b. die Jahresabrechnung und
- c. die korrekte Führung eines Kassenbuches überprüft.
4. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Bezirksversammlung darüber einen Bericht.

§17 Wahl- und Geschäftsordnung

1. Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung. Beschluss und Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung.
2. Die Wahl- und Geschäftsordnung dürfen der Satzung nicht entgegenwirken.

§18 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der die Satzung beschließenden Versammlung. Auf diesen Antrag ist in der Einladung zur Bezirksversammlung rechtzeitig hinzuweisen.
2. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit kann bei der nächsten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Satzung beschlossen werden. Auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§19 Kirchliche Ausrichtung und Genehmigungsvorbehalte

1. Der KLJB-Bezirk **Bezirksname** untersteht der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg i.Br.
2. Der Ordinarius, der Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten können in begründeten Einzelfällen Auskünfte über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KLJB-Bezirk **Bezirksname** verlangen, Einsicht in die Bezirksunterlagen nehmen sowie Prüfungen vornehmen bzw. veranlassen.

§20 Auflösung des Bezirkes

1. Die Auflösung eines Bezirkes erfolgt,
 - a. wenn die Bezirksversammlung die Auflösung des Bezirkes mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt. Auf diesen Antrag ist bei der Einladung zur Bezirksversammlung hinzuweisen.
 - b. Wenn keine KLJB-Arbeit mehr im Bezirk stattfindet.
2. Über die Auflösung eines Bezirkes werden die Mitglieder des Bezirkes sowie der Diözesanvorstand informiert.
 - a. Bei Auflösung des Bezirkes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den KLJB-Diözesanverband Freiburg, der dieses für bis zu fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten hat. Erfolgt in dieser Zeit eine Wiedergründung des Bezirkes, wird das Vermögen dem neugegründeten Bezirk zur Verfügung gestellt. Findet keine Neugründung innerhalb der fünf Jahre statt, wird das Vermögen wie folgt verwendet: Die Bezirksversammlung kann bei Auflösung des Bezirkes, über die weitere Verwendung des Vermögens einen Beschluss fassen. Das Vermögen des Bezirkes ist ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck der Jugendbildung zuzuführen.
 - b. Liegt kein Beschluss der Bezirksversammlung vor, entscheidet der Diözesanvorstand über die weitere Verwendung des Vermögens. Dieses ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendbildung in ländlichen Räumen zu verwenden.

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung gilt für den KLJB-Bezirk **Bezirksname**.
2. Die Satzung tritt nach deren Beschluss bei der Bezirksversammlung des KLJB-Bezirk **Bezirksname** am **DATUM** vorbehaltlich der unter Ziffer 3 und 4 benannten Genehmigungen zum **DATUM** in Kraft. Gleichzeitig treten vorherige Satzungen außer Kraft.
3. Die Satzung wird dem KLJB-Diözesanvorstand Freiburg zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Satzung wird – sofern erforderlich – dem Ordinarius gem. Cann. 299 - § 3. und 300 zur Genehmigung vorgelegt.¹

Ort, Datum

Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

¹ Hinweis zum Verfahren: Mit der Vorlage der Satzung beim KLJB-Diözesanverband Freiburg wird durch diesen – sofern nach aktueller Rechtslage erforderlich – das Genehmigungsverfahren durch den Ordinarius eingeleitet.